

Motorfahrzeugkontrolle
 Fahrzeugzulassung
 Gurzelenstrasse 3
 4512 Bellach
 Telefon 032 627 66 20
mfk@mfk.so.ch

Gesuch um Erteilung eines Fahrzeugausweises für ein Ersatzfahrzeug

Ich ersuche um Erteilung eines Ersatzfahrzeugausweises für die Zeit

Datum vom	Datum bis	Kontrollschild SO

(max. 30 Tage gültig, Verlängerung ist nicht möglich)

Begründung

Das ordentlich immatrikulierte Fahrzeug ist nicht gebrauchsfähig wegen

- Beschädigung
 Reparatur
 Revision
 Umbau

Eingelöstes Fahrzeug

Ersatzfahrzeug

Stamm-Nummer		Stamm-Nummer	
Fahrzeugart		Fahrzeugart	
Marke Typ		Marke Typ	
Prüfungsdatum		Prüfungsdatum	

Fahrzeughalter (Name / Vorname)

Stempel und Unterschrift Reparaturwerkstätte

Unterschrift Fahrzeughalter

--	--

Mit ihren Unterschriften erklären die Parteien von den auf der Folgeseite aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Beilage

- Fahrzeugausweis des nicht gebrauchsfähigen Fahrzeuges
 Fahrzeugausweis des Ersatzfahrzeuges

Motorfahrzeugkontrolle

Fahrzeugzulassung
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach
Telefon 032 627 66 20
mfk@mfk.so.ch

Gesetzliche Bestimmungen über die Abgabe von Ersatzfahrzeugausweisen [Art. 9 und 10 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959]

1. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Übertragung der Kontrollschilder eines Motorfahrzeuges auf ein Ersatzfahrzeug bedarf in jedem einzelnen Falle einer vorausgehenden schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein mit schweizerischen Kontrollschildern verkehrendes Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau und dergleichen nicht gebrauchsfähig und das Ersatzfahrzeug betriebs sicher ist.

Als Ersatzfahrzeug kann nur bewilligt werden:

- a) für ein Motorrad ein anderes Motorrad und für ein Kleinmotorrad ein anderes Kleinmotorrad;
- b) für ein Leichtmotorfahrzeug ein anderes Leichtmotorfahrzeug;
- c) für ein dreirädriges Motorfahrzeug ein anderes dreirädriges Motorfahrzeug oder ein Kleinmotorfahrzeug;
- d) für ein Kleinmotorfahrzeug ein anderes Kleinmotorfahrzeug oder ein dreirädriges Motorfahrzeug; e) für einen leichten Motorwagen ein anderer leichter Motorwagen;
- f) für einen schweren Personenwagen ein anderer schwerer Personenwagen;
- g) für einen schweren Motorwagen zum Sachentransport ein anderer Motorwagen zum Sachentransport;
- h) für einen Gesellschaftswagen ein anderer Gesellschaftswagen, dessen Platzzahl nach Artikel 3 Absatz 2 keine höhere Mindestversicherung bedingt;
- i) für einen gewerblichen Traktor ein anderer gewerblicher Traktor;
- k) für ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug ein anderes landwirtschaftliches Motorfahrzeug;
- l) für eine schwere oder leichte Arbeitsmaschine eine andere Arbeitsmaschine, für einen Arbeitskarren ein anderer Arbeitskarren;
- m) für einen Anhänger ein anderer Anhänger gleicher oder ähnlicher Art; bei Anhängern zur Personenbeförderung gilt Buchstabe h) sinngemäss.

2. Fahrzeugprüfung

Die Intervalle der periodischen Prüfungspflicht sind in Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge geregelt. Bei Fahrzeugen, die dem jährlichen Prüfungsintervall unterstehen, darf im Zeitpunkt der Zulassung die letzte Prüfung nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Fahrzeuge, bei denen technische Mängel bekannt sind.

3. Verfahren

Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges bei der Behörde hinterlegt wird. Die Bewilligung ist auf längstens 30 Tage zu befristen. Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich der Behörde zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.

4. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht, wird bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG). Wer die Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug nicht rechtzeitig der Behörde zurückgibt, wird bestraft (Art. 60 VVV)